



Elektrosatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V **- 590 – vom 25.02.2024**

§ 1 Präambel

Diese Satzung ist Bestandteil der Satzung und Gartenordnung der Gartengemeinschaft Bachstücken e.V. - 590 – im Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. vom 25.02.2024. Sie ist in dieser geänderten Version gültig nach dem satzungsgemäßen Versammlungsbeschluss der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. – 590 - vom 25.02.2024 und gilt für alle Parzelleninhaber als verbindlich.

§ 2 Die Elektrogemeinschaft

Die Elektrogemeinschaft ist eine Nutzungsgemeinschaft aller Parzelleninhaber/- innen. Ein Gewinnstreben oder eine Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen. Neue Parzelleninhaber /- innen werden automatisch Mitglied der Elektrogemeinschaft.

Mit Inbetriebnahme einer ersten Photovoltaikanlage am 01.05.2023 ist es nicht mehr möglich den Verbrauch der Parzellen allein mit der Lieferung des Versorgers zu verrechnen. Die selbst erzeugte Strommenge der Elektrogemeinschaft, die nicht über den Wandlerzähler erfasst wird, muss ebenso wie die ggf. eingespeiste Strommenge berücksichtigt werden. Somit wechselt die Stromgemeinschaft zum Modell des kollektiven Selbstversorgers und dem Sammelzählermodell.

Alle Parzelleninhaber/ -innen sind anteilig für alle anfallenden Kosten der Elektrogemeinschaft gemeinsam zur Leistung verpflichtet und haftbar. Das Vereinshaus wird, soweit nicht anders beschrieben, wie eine zusätzliche Parzelle betrachtet.

Der Vorstand benennt zwei Obleute (Elektrowarte) und eventuelle Stellvertreter. Die Arbeit als Elektrowart wird voll als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

§ 3 Technische Einrichtung

Die Elektroversorgung erfolgt über eine gemeinschaftlich betriebene Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach und den Anbauten des Vereinshauses der Gartengemeinschaft Bachstücken e.V., zusätzlich benötigter Strom wird von einem Wandlerzähler der jeweiligen Elektrowerke, über ein vereinseigenes Kabelnetz bis zu den einzelnen Parzellen geliefert.

Der Wandlerzähler ist zwischen den Parzellen 39 / 40 installiert. Des Weiteren sind alle Parzelleninhaber /-innen verpflichtet auf ihren Parzellen an ihrem Elektroanschluss, vor der ersten Verbrauchsstelle, einen einwandfrei funktionierenden, verplombten Stromzähler zu installieren. Der Verein kauft für alle Parzelleninhaber ein einheitliches Zählermodell und organisiert den Einbau. Die Kosten werden auf den einzelnen Parzelleninhaber umgelegt. Nach dem Elektrozähler ist für eine ausreichende Sicherung der Elektroanlage zu sorgen. Die Vorsicherung darf maximal 16A betragen.

Die Laubeninstallation muss den VDE – Vorschriften, den Richtlinien des jeweiligen Stromanbieters entsprechen.

Im Summenzählermodell müssen die individuellen Zähler nicht mit dem Eichrecht konform sein, da sie lediglich zur internen Verteilung des Netzbezugs und des PV-Stroms verwendet werden.



Elektrosatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. - 590 – vom 25.02.2024

Es dürfen nur Geräte mit einer Einzelleistung von maximal 2000 Watt angeschlossen werden. Beim Gebrauch mehrerer Verbrauchsgeräte darf eine Gesamtleistung von 3000 Watt nicht überschritten werden. Pro Parzelle ist nur ein elektrisch betriebenes Heizgerät zulässig.

§ 4 Installation der Elektrozähler

Die Installation der Elektrozähler hat fachgerecht zu erfolgen. Unmittelbar nach jeder Änderung der Installation ist diese dem Elektrowart zu melden, der daraufhin eine Überprüfung vornimmt und den Elektrozähler erneut verplombt.

Dem Vorstand oder den Elektrowarten ist, im Rahmen ihrer Tätigkeiten aus dieser Satzung, jederzeit Zugang zu den Elektroeinrichtungen der Gemeinschaft, die sich auf den jeweiligen Parzellen befinden, zu gewähren.

Ein defekter Elektrozähler muss unter Hinzuziehung des Vorstandes gegen einen neuen, Elektrozähler ausgetauscht werden. Danach wird eine neue Plombe installiert. Der Vorstand kauft für den Parzelleninhaber ein einheitliches Zählermodell und organisiert den Einbau. Die Kosten werden auf den Parzelleninhaber umgelegt.

Beschädigte oder entfernte Plomben sind sofort dem Verein zu melden.

§ 5 Stromleitung

Reparaturen am Hauptkabel bis zum jeweiligen Zähler dürfen nur von einer bei den Elektrowerken eingetragenen Installationsfirma ausgeführt werden.

Hierbei anfallende Aufgrabungen, auf den einzelnen Parzellen, sind von den Parzelleninhabern / -innen selbst vorzunehmen oder es sind die anteiligen Kosten hierfür zu übernehmen.

§ 6 Abrechnung

Grundlage für die Ermittlung der Kosten für die einzelnen Parzellen ist die erzeugte Strommenge der PV-Anlage, die eingespeiste Strommenge und die jeweilige Verbrauchsabrechnung der Elektrowerke.

Formel:

Erzeugte Energie + gelieferte Energie der Elektrowerke – eingespeiste Energie =
Gesamtverbrauch aller Parzellen und des Vereinshauses.

Der Preis für die kWh der im Verein verbrauchten Energie wird vom Vorstand beschlossen. Die Preisspanne liegt hierbei zwischen 60% und 100% des Preises, den der Stromlieferant in seiner Rechnung angibt. Nach der Installation der PV-Anlage wird die verbrauchte Energie den Parzelleninhabern und dem Vereinshaus 10% aber max. 0,04€/kWh unter dem Preis der Energiewerke berechnet.

Die Einnahmen durch die eingespeiste und den Parzelleninhabern in Rechnung gestellte, selbsterzeugte Energie fließt vollständig in die Infrastrukturrücklage, eine Verrechnung oder Gutschrift gegenüber der Parzelleninhaber ist ausgeschlossen. Sollte die PV-Anlage unabhängig der Gründe langfristig (> 3 Monate) keine Energie mehr liefern, wird der Preis der Energiewerke wieder zu 100% berücksichtigt.



Elektrosatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V - 590 – vom 25.02.2024

Die Verteilung der Kosten erfolgt durch den Vereinskassierer / die Vereinskassiererin. Die Kosten werden mit den Jahresrechnungen der einzelnen Parzelleninhaber erhoben.

Die Elektrozähler an der Hauptuhr und jeweils auf den Parzellen werden gleichzeitig und nach vorheriger Ankündigung durch den Verein von den Elektrowarten abgelesen. Die Ablesung erfolgt in vollen kWh ohne Nachkommastellen. Hierzu ist den Elektrowarten **termingemäß** Zutritt zu den Elektrozählern zu gewährleisten. Wenn der Parzelleninhaber weder vor Ort ist noch den Zugang zu seinem Zähler anderweitig ermöglicht fällt eine Bearbeitungsgebühr an. Entsprechend dem Mitgliederbeschluss vom 21.01.2018 beträgt die Bearbeitungsgebühr 50€. Die eingenommenen Gebühren werden der Infrastrukturrücklage zugeführt.

Der Verbrauch der Parzelle wird in diesem Fall durch den Vorstand geschätzt, bei Bestandpächtern auf Grundlage der letzten drei korrekten Ablesungen, bei Neupächtern auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs in der Anlage.

Parzelleninhaber welche zwei Mal in Folge beim Stromablesen keinen Zugang zu Ihren Stromzählern ermöglichen bzw. das Ablesen durch den Elektrowart verweigern erhalten eine Frist dies Innerhalb von 30 Tagen zu beheben. Andernfalls erfolgt die fristlose Kündigung Ihrer Mitgliedschaft im Gartenverein und des Pachtvertrages. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.

Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage war der Elektroschwund die Differenz aus der an dem Wandlerzähler abgelesenen Strommenge und der Summe der abgelesenen einzelnen Verbrauchsmengen auf den Parzellen.

Nach der Inbetriebnahme berechnet sich der Schwund aus der Menge der erzeugten Energie, der abgelesenen Strommenge abzüglich der Eingespeisten Energie und der Differenz zur Summe der Verbrauchsmengen auf den Parzellen.

Der Schwund ergibt sich aus dem Eigenverbrauch der Stromzähler (ca. 1,5W/h = 13,14kWh/Jahr) auf den Parzellen und Verluste der Stromleitungen (ca. 5%).

Vom Verein verauslagte Kosten für Reparaturen an der PV-Anlage und am Stromnetz sind von allen Parzelleninhabern /-innen zu gleichen Teilen zu tragen. Hierfür bildet der Verein eine Infrastrukturrücklage aus der vorrangig die Kosten zu bestreiten sind. Sollten die Kosten nicht durch die Infrastrukturrücklage gedeckt sein, werden die Kosten, entsprechend der Satzung und Gartenordnung, per Vorstandsbeschluss auf die Parzellen umgelegt.

Die Überprüfung der Elektroabrechnung erfolgt durch die Revisoren des Vereins.

§ 7 Schlussbestimmungen

Wer durch sein Verhalten einen Defekt am Kabelsystem verursacht (z.B. setzen von Pfosten an der Grundstücksgrenze) oder Elektroschwund verursacht, haftet für die eingetretenen Schäden und deren Folgen in vollem Umfang.

Wer vorsätzlich die Plombe seines Stromzählers manipuliert, einen Defekt, einen Umbau des Kabelsystems oder einen Elektroschwund herbeiführt, wird vom Vorstand strafrechtlich angezeigt, haftet für die aufgetretenen Beschädigungen und deren Folgen und erhält sofort die fristlose Kündigung seiner Mitgliedschaft im Gartenverein und seines Pachtvertrages. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.